



# Amts- und Mitteilungsblatt LANDKURIER



der Gemeinde Nobitz sowie der zu erfüllenden Gemeinde Göpfersdorf

WWW.NOBITZ.DE

8. JAHRGANG | 28. MÄRZ 2020 | AUSGABE 06/2020

## CORONA-KRISE

Werte Bürgerinnen und Bürger,

die Auswirkungen der aktuellen Corona-Epidemie haben den Freistaat und damit auch die Gemeinden Nobitz und Göpfersdorf erreicht. Allen Erlässen, Allgemeinverfügungen und Bestimmungen zur CORONA-Krise ist strikt Folge zu leisten. Sie finden diese auf der Homepage des Landratsamtes des Altenburger Landes unter [www.altenburgerland.de](http://www.altenburgerland.de). Weitere Informationen mit Ortsbezug werden auf der Internetseite der Gemeinden ([www.nobitz.de](http://www.nobitz.de)) bereit gehalten.

**Die Verwaltungshäuser in Nobitz, Saara und Langenleuba-Niederhain bleiben für den Besucherverkehr bis auf weiteres geschlossen.** Für dringende Fälle wenden Sie sich bitte telefonisch oder per E-Mail an die Verwaltung. Hierzu finden Sie auf Seite 2 die Kontaktangaben. Außerdem sind auch alle gemeindlichen Einrichtungen, einschließlich Sport- und Spielplätze sowie Vereinsheime, bis auf weiteres geschlossen. **Wir bitten um strikte Einhaltung aller Anweisungen der zuständigen Behörden, um eine Eindämmung des aggressiven Virus zu erreichen.**

Wir wünschen uns allen Kraft und Durchhaltevermögen, um diese Krise zu überstehen. Vermeiden Sie alle nicht absolut notwendigen sozialen Kontakte und bleiben Sie gesund! Unser Dank gilt an dieser Stelle allen, die durch ihren Einsatz die Versorgung der Bevölkerung aufrechterhalten.

*Ihre Bürgermeister Hendrik Läbe und Klaus Börngen*

### Hilfe für Bürger / Hilfe von Bürgern

Besonders für ältere und kranke Menschen birgt die Ausbreitung des Coronavirus eine große Gefährdung. Um das Ansteckungsrisiko für diese Bürger so gering wie möglich zu halten, möchten wir gemeinsam als Gemeinden Nobitz, Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain gern Einkaufshilfen für sowie von Bürgern organisieren und koordinieren. Diesbezüglich beabsichtigen wir eine Vermittlungsstelle einzurichten, an welche sich betroffene Bürger sowie ehrenamtliche Helfer wenden können. Einige Bürger haben hierzu bereits ihre Hilfe angeboten. Die Hilfe richtet sich natürlich nach den Kapazitäten der jeweiligen Ehrenamtlichen (z. B. nach Ort, Zeitrahmen ...).

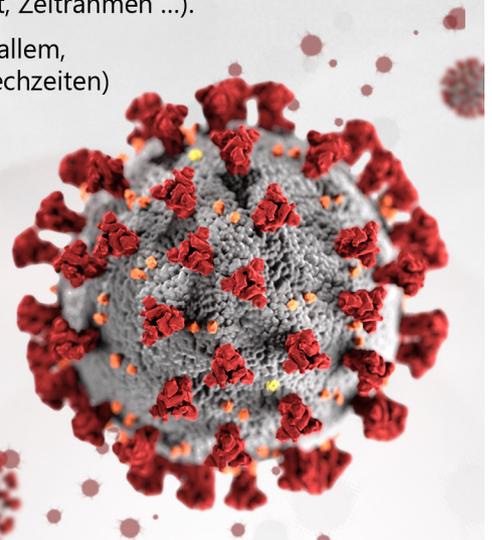
Bitte kontaktieren Sie die Verwaltung, wenn Sie auch helfen wollen und vor allem, wenn Sie Hilfe benötigen unter 03447 3108-13, 03447 3108-17 (zu den Sprechzeiten) oder 03447 3108-58 (auch außerhalb der Sprechzeiten).

*Die Bürgermeister Hendrik Läbe, Klaus Börngen, Carsten Helbig*

### Wichtige Telefonnummern bei Coronavirus-Verdacht

Die Regierung empfiehlt: Bei Covid-19-Symptomen ist es besser anzurufen, statt im Wartezimmer zu sitzen.

116 117:            Ärztlicher Bereitschaftsdienst  
03447 586-888:    Gesundheitsamt  
0800 0117722:    Unabhängige Patientenberatung Deutschland  
030 346465100:    Bürgertelefon des Bundesgesundheitsministerium



## Amtlicher Teil

### VERWALTUNGSBEREICH ERFÜLLENDE GEMEINDE

#### Information zum Coronavirus sowie damit einhergehende Änderungen im Verwaltungsbereich

Die Gemeindeverwaltung hat für alle wichtigen Anfragen in Sachen Coronavirus, die einen örtlichen Bezug zum örtlichen Zuständigkeitsbereich haben (Gemeinden Nobitz, Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain), ein Bürgertelefon eingerichtet. Dieses ist erreichbar unter der Rufnummer 03447 3108-58.

Die Gemeindeverwaltung informiert zudem regelmäßig zu Maßnahmen, welche aufgrund der Virusverbreitung getroffen wurden und Gemeindebezug haben auf der Internetseite [www.nobitz.de](http://www.nobitz.de), Rubrik Aktuelles. Für weitere Informationen steht außerdem der Fachdienst Gesundheit des Landratsamtes Altenburger Land gerne unter den Rufnummern 03447 586-888 oder -333 zur Verfügung. Unter [www.altenburgerland.de](http://www.altenburgerland.de) werden hier aktuelle landkreisweite Informationen bereitgestellt.

Die Gemeindeverwaltung bittet darum, von Behördengängen bis auf weiteres Abstand zu nehmen. Alle Antragsteller werden gebeten, sich zunächst mit Ihrem Anliegen per E-Mail oder telefonisch an die entsprechenden Mitarbeiter der Verwaltung zu wenden. Sollte nicht bekannt sein, wer für das entsprechende Anliegen direkt zuständig ist, wird gebeten, sich an die Zentrale zu wenden.

*i. A. Graichen, Leiter Haupt-/Ordnungsamt*

#### Zentrale

E-Mail: [post@nobitz.de](mailto:post@nobitz.de)

Telefon: 03447 3108-0      Telefax: 03447 3108-29

#### Haupt-/Ordnungsamt

E-Mail: [ordnungsamt@nobitz.de](mailto:ordnungsamt@nobitz.de)

Herr Graichen (Leiter)	Tel.: 03447 3108-17
Frau Kämpfe	Tel.: 03447 3108-11
Frau Hertzsch	Tel.: 03447 3108-12
Frau Diersch	Tel.: 03447 3108-13
Frau May	Tel.: 03447 3108-16
Frau Steinert	Tel.: 03447 3108-40
Frau D. Hertzsch	Tel.: 03447 3108-55

#### Einwohnermeldestellen

E-Mail: [meldestelle@nobitz.de](mailto:meldestelle@nobitz.de)

Frau Mahn	Tel.: 03447 3108-14
Frau Lachstädter	Tel.: 034497 810-15
Frau Gerth	Tel.: 03447 5133-18

#### Finanzverwaltung

E-Mail: [finanzen@nobitz.de](mailto:finanzen@nobitz.de)

Frau Werner (Kämmerin)	Tel.: 03447 5133-20
Frau Müller	Tel.: 03447 5133-21
Frau Weber	Tel.: 03447 5133-22
Frau Rauh	Tel.: 03447 5133-24
Frau Leuteritz	Tel.: 03447 5133-25
Frau Gepner	Tel.: 03447 5133-26
Frau Wetzell	Tel.: 03447 5133-27
Frau J. Mahn	Tel.: 034497 810-10

#### Bauverwaltung

E-Mail: [bau@nobitz.de](mailto:bau@nobitz.de)

Frau Bräuninger (Leiterin)	Tel.: 03447 5133-30
Frau Etzold	Tel.: 03447 5133-31
Frau Lory	Tel.: 03447 5133-32
Herr Nitschl	Tel.: 03447 5133-33
Herr Lobert	Tel.: 03447 5133-34
Herr Pester	Tel.: 03447 5133-35
Herr Kasper	Tel.: 03447 5133-36

#### Bauhof

E-Mail: [bauhof@nobitz.de](mailto:bauhof@nobitz.de)

Herr Gräfe (Leiter)	Tel.: 0171 3813189
	Tel.: 03447 5133-39
Frau Schindler	Tel.: 03447 5133-38

#### Kontaktbereichsbeamtin Nobitz

Frau Tomaschewski	Tel.: 01520 9346587
-------------------	---------------------

#### Kontaktbereichsbeamter

#### Langenleuba-Niederhain und Göpfersdorf

Herr Rieger	Tel.: 01520 9346580
-------------	---------------------

### Informationen aus der Abfallwirtschaft zum Umgang mit dem Coronavirus

Aus gegebenem Anlass geben wir nachfolgende Informationen zum Umgang mit infektiösem Abfall an die Bürger und Bürgerinnen des Landkreises Altenburger Land bekannt:

Aufgrund eines Infektionsverdacht es oder einer tatsächlichen Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) kann vorsorglich häusliche Quarantäne für einen festgelegten Zeitraum angeordnet werden. Daraus ergeben sich auch Konsequenzen für die Entsorgung der Abfälle. Die Entsorgung von in Haushalten anfallenden Abfällen, die in diesem Zeitraum von infektionsverdächtigen oder kranken Personen oder bei der Pflege von infektionsverdächtigen oder kranken Personen erzeugt wurden, muss zurzeit gemeinsam mit dem Restmüll erfolgen.

### Dazu sind folgende Regeln einzuhalten:

- nicht lose in die Restmülltonnen, sondern bereits im Haushalt in stabile Müllsäcke/Plastiktüten (Plastiktüte in Mülleimer) geben,
- Spitze und scharfe Gegenstände müssen zusätzlich in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnisse verpackt sein,
- Abfälle mit geringen Mengen Flüssigkeit müssen neben saugfähige Abfälle gelegt werden,
- die einzelnen Abfallfraktionen (auch Papier und Bioabfälle!) sollen nicht getrennt, sondern gemeinsam mit dem Restmüll entsorgt werden.
- vor den Einwerfen in die Restmülltonne müssen die Abfallsäcke luftdicht (verknoten, zubinden) verschlossen werden
- es sind keine Abfallsäcke frei zugänglich neben den Abfalltonnen und Container zustellen, um Gefahren für Dritte auszuschließen.

Bitte halten Sie sich unbedingt an die vorgenannten Verhaltensregeln! Die Entsorgung des Restmülls aus dem Landkreis Altenburger Land erfolgt in der Müllverbrennungsanlage in Leuna. Es erfolgt eine direkte thermische Behandlung des Restmülls und damit ist eine sichere Zerstörung gewährleistet.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnen der Abfallberatung unter Telefon 03447 894041-43 zur Verfügung.

*Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft*

### Einschränkungen in der Abfallentsorgung

Aufgrund der Verbreitung des Coronavirus kann es zu Einschränkungen in der Abfallentsorgung kommen. Bitte beachten Sie auf den Recyclinghöfen zum Schutz des Personals und zum Eigenschutz die allgemeinen Hygienehinweise. Ein direkter Kontakt (z. B. Hilfe beim Entladen oder Entgegennahme von Elektroaltgeräten) ist unbedingt zu vermeiden. Unser Personal wird Ihnen aber beratend und zuweisend zur Verfügung stehen. Bitte befolgen Sie aus diesem Grund unbedingt den Anweisungen unseres Personals.

### Einschränkungen bei den Entsorgungsangeboten

Beachten Sie bitte, dass es auf Grund von Fachkräftemangel und damit verbundenen Änderungen in den Einsatzbereichen und Arbeitsaufgaben einzelner Mitarbeiter der Entsorgungsunternehmen zu Einschränkungen kommen kann. Auch im Ablauf der Abfallentsorgung kann es perspektivisch zu Einschränkungen kommen. An erster Stelle steht nach wie vor die Entsorgungssicherheit des Restabfalls. Danach schließen sich die Entsorgung von Bioabfall,

gelber Sack und Papiertonne an. Bitte stellen Sie deshalb auch Ihre Abfallbehälter und Säcke gut sichtbar bereit, so dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert die Entsorgung vornehmen kann. Es ist unbedingt darauf achten, dass die Abfallbehälter nicht hinter parkenden Autos abgestellt werden.

Seit dem 23. März 2020 erfolgt die Vergabe von Entsorgungsterminen für Sperrmüll sowie Elektroaltgeräten nur noch im eingeschränkten Maße. Bitte prüfen Sie, ob es unbedingt notwendig ist, dass gerade jetzt Sperrmüll bzw. Elektroaltgeräte entsorgt werden müssen. Sollte sich die Situation weiter verschärfen, wird alles dafür getan, dass die Restmüllabfuhr und der Transport zur Verbrennungsanlage nicht in Gefahr geraten. Ebenso soll die Abfuhr von Bioabfall und die Kompostierung sichergestellt werden. Es kann dann auch erforderlich werden, dass die Recyclinghöfe schließen müssen. Bitte beachten Sie die Aushänge an den Recyclinghöfen. Des Weiteren kann es in einer weiteren Stufe zur Einstellung der Sperrmüllsamm- lung sowie der Sammlung von Elektroaltgeräten kommen. Es kann also zur Absage eines bereits gebuchten Termins kommen. Außerdem ist die Einstellung der Leerung der Glasbehälter nicht auszuschließen. Der Publikumsbereich des Abfallwirtschaftsbetriebes in der Jüdengasse 7 in Altenburg bleibt bis auf weiteres geschlossen. Für dringende Fälle besteht die Möglichkeit der telefonischen Kontaktaufnahme oder per E-Mail unter Nutzung der bekannten Kontaktdaten.

*Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft*

GEMEINDE NOBITZ



### Öffentliche Bekanntmachung

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Nobitz hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 12.03.2020 nachfolgende Beschlüsse gefasst, welche hiermit bekannt gegeben werden.

#### **Beschluss-Nr.: BUA 8/4/20/13**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Nobitz bestätigt das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 20.02.2020.

#### **Beschluss-Nr.: BUA 8/6/20/14**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Nobitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zum Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses in Nobitz, Koteritzer Straße, 04603 Nobitz, Gemarkung Nobitz, Flur 1, Flurstück 2/4, (AZ-LRA: 2020-00081-21; AZ.Gem.: 632.21-B 07/2020)

*Läbe, Bürgermeister*



## Öffentliche Bekanntmachung

Am 11.03.2020 fand die 11. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Göpfersdorf statt. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

### Beschluss-Nr.: GR 11/3/20/5

Der Gemeinderat der Gemeinde Göpfersdorf genehmigt das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 12.02.2020 mit Änderung.

### Beschluss-Nr.: GR 11/4/20/6

Der Gemeinderat der Gemeinde Göpfersdorf beschließt die Vergabe einer Hausnummer für das Flurstück 63/10, Flur 1 der Gemarkung Göpfersdorf. Das o. g. Flurstück erhält die Hausnummer: Dorfstraße 36 a, 04618 Göpfersdorf.

## Satzung

### der Gemeinde Göpfersdorf über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung – FWS) vom 18. März 2020

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) sowie der jeweils aktuellen Fassung und § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) sowie der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Göpfersdorf in seiner Sitzung vom 12. Februar 2020 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Organisation, Bezeichnung

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Göpfersdorf ist als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 9 Abs. 1 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung: „Freiwillige Feuerwehr Göpfersdorf“
- 2) Die Feuerwehr ist eigenständig unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters (§ 15 Abs. 1 ThürBKG).
- 3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sich die Feuerwehr der Unterstützung der Feuerwehr- und Heimatvereine.
- 4) Werden Aufgaben des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe außerhalb der Gemeinde

Göpfersdorf im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfüllt, so ist dies in der Alarm- und Ausrückeordnung festzuhalten.

#### § 2 Aufgaben der freiwilligen Feuerwehren

- 1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Sicherheitswache nach § 22 ThürBKG.
- 2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Göpfersdorf die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

#### § 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwillige Feuerwehr Göpfersdorf gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Alters- und Ehrenabteilung.

#### § 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- 1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr werden mit Feuerwehrschtzbeskleidung gemäß der gültigen Normen und Verordnungen ausgerüstet.
- 2) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- 3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen:
  - im Dienst erlittene Körper- oder Sachschäden der Kameraden,
  - Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen und ist vom Kameraden sowie dem Ortsbrandmeister oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde Göpfersdorf in Frage kommen, ist die Anzeige unverzüglich an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

#### § 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- 1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Göpfersdorf.

In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

**2)** Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Göpfersdorf haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Göpfersdorf zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Für die Aufnahme in die Einsatzabteilung ist die Eignung durch ein ärztliches Attest in Anlehnung an die Tauglichkeitsuntersuchung G 41 nachzuweisen. Ferner kann bei Verdacht einer Rechtsverletzung ein Führungszeugnis verlangt werden.

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Göpfersdorf nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit gegeben ist; in diesem Fall ist die Eignung jährlich durch ein ärztliches Attest in Anlehnung an die Tauglichkeitsuntersuchung G 41 nachzuweisen (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

**3)** Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollten Einwohner der Gemeinde Göpfersdorf sein.

**4)** Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

**5)** Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

**6)** Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).

**7)** Die Aufnahme wird mit der Ausstellung eines Dienstausweises belegt. Dieser ist dem Bürgermeister im Rhythmus von 5 Jahren zur Aktualisierung vorzulegen. Der Verlust des Ausweises ist der Gemeindeverwaltung sofort nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen.

**8)** Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

## **§ 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- 1)** Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres, spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres (§ 5 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend),
  - b) dem Austritt,
  - c) dem Ausschluss,
  - d) mit dem Tod des Kameraden.
- 2)** Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.
- 3)** Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfach unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder angesetzten Übungen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- 1)** Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder der Wehrleitung.
- 2)** Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
  - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 3)** Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Grundausbildung Teil I nicht und nach Abschluss Teil I aber vor Abschluss Teil II nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- 4)** Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Fachberater nach § 5 Abs. 1 Satz 2.
- 5)** Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 3 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFw-EntschVO). ▶

**6)** Auf Basis eines jährlichen Dienstplanes betreffend die voraussichtlich stattfindenden Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungen, welcher von der Wehrleitung erarbeitet wird, werden gemäß FwDV 2 Teil I Abs. 1 mindestens 40 Stunden Aus- und Fortbildung durchgeführt. Zur Erfüllung dieser Aus- und Fortbildung können gemeindeübergreifende Ausbildungen/ Ausbildungstage organisiert werden.

**7)** Der Feuerwehrangehörige hat das Recht, kostenlos an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe teilzunehmen.

**8)** Über die Tätigkeiten der Feuerwehrangehörigen im Feuerwehrdienst (Aus- und Fortbildung sowie Einsatz etc.) ist ein Nachweis zu führen.

### **§ 8 Ordnungsmaßnahmen**

**1)** Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit der Wehrleitung ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

**2)** Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

### **§ 9 Alters- und Ehrenabteilung**

**1)** In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

**2)** Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend),
- c) mit dem Tod des Kameraden.

**3)** Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern der Wehrleitung gewählt werden.

### **§ 10 Gerätewart**

**1)** Die Freiwillige Feuerwehr Göpfersdorf hat zur Wartung, Instandsetzung, Pflege der Einsatzgeräte, Prüfung der Beladung von Feuerwehrfahrzeugen und der persönlichen Ausrüstung einen Gerätewart.

**2)** Der Gerätewart wird auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters durch den Bürgermeister bestellt.

**3)** Zum Gerätewart darf nur bestellt werden, wer die hierfür erforderliche Ausbildung zum Gerätewart besitzt. Die Bestellung erfolgt bis auf Widerruf; sie endet spätestens mit der Bestellung eines neuen Gerätewarts.

### **§ 11 Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister**

**1)** Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr Göpfersdorf ist der Ortsbrandmeister (§ 15 Abs. 1 ThürBKG).

**2)** Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

**3)** Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§§ 13 u. 14) der Freiwilligen Feuerwehr Göpfersdorf statt.

**4)** Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Göpfersdorf angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt (§ 15 Abs. 2 ThürBKG).

**5)** Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Göpfersdorf ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Göpfersdorf und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat auf die ordnungsgemäße Ausstattung sowie auf die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren hinzuwirken und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und die Wehrleitung zu unterstützen.

**6)** Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Göpfersdorf ernannt.

## § 12 Wehrleitung

- 1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Göpfersdorf eine Wehrleitung gebildet.
- 2) Die Wehrleitung besteht aus dem Ortsbrandmeister, seinem Stellvertreter, dem Gerätewart sowie aus zwei Angehörigen der Abteilungen der Feuerwehr, wobei nach Möglichkeit jede Abteilung in der Wehrleitung vertreten sein soll. Die Angehörigen der Wehrleitung müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Die Wahl der Vertreter der Abteilungen erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter gewählt werden. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatz- sowie der Alters- und Ehrenabteilung.
- 4) Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzungen der Wehrleitung ein. Er hat die Wehrleitung einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder der Wehrleitung schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Ortsbrandmeister kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zur Sitzung einladen.
- 5) Über die Sitzungen der Wehrleitung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## § 13 Jahreshauptversammlung

- 1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Göpfersdorf statt.
- 2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- 3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben. Der Bürgermeister und der Gemeinderat sind zu laden.
- 5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen aller Abteilungen anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Angehörigen aller Abteilungen beschlussfähig ist.

- 6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- 7) Über die Sitzung der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## § 14 Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters

sowie der zu wählenden Mitglieder der Wehrleitung

- 1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- 2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gelten § 13 Absatz 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- 3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter und die Vertreter der Abteilungen werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten einstimmig zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- 5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten übergeben.

## § 15 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zur Förderung des Feuerwehrgedankens zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen (§ 10 Abs. 6 ThürBKG). Näheres regelt die Vereinssatzung.

## § 18 Sprachform, Inkrafttreten

- 1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten in der jeweiligen geschlechtsspezifischen Sprachform. ►

2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Göpfersdorf, den 18.03.2020

Gemeinde Göpfersdorf

Klaus Börngen, Bürgermeister



**Hinweise zur Bekanntmachung der Satzung laut § 21 Abs. 4 ThürKO:**

Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**Satzung**

**über die Entschädigungen für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Göpfersdorf (FWEntschS) vom 18. März 2020**

Aufgrund der §§ 2 und 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Göpfersdorf in seiner Sitzung vom 12. Februar 2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Grundsatz**

Eine Aufwandsentschädigung wird gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

**§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

- 1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 80,00 Euro.
- 2) Der stellvertretende Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.
- 3) Nimmt der stellvertretende Ortsbrandmeister die Aufgaben des Vertretenen ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate voll wahr, so hat er ab dem dritten Monat Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung. Die Mitteilung über die Vertretung ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen und vom Bürgermeister zu bestätigen.

4) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Gerätewarte beträgt 40,00 Euro.

**§ 3 Schlussvorschriften / Inkrafttreten**

- 1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten in der jeweiligen geschlechtsspezifischen Sprachform.
- 2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Göpfersdorf vom 19.05.1995 in der Fassung der Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Göpfersdorf vom 29.10.2001 außer Kraft.

Göpfersdorf, den 18.03.2020

Gemeinde Göpfersdorf

Klaus Börngen, Bürgermeister



**Hinweise zur Bekanntmachung der Satzung laut § 21 Abs. 4 ThürKO:**

Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**Ende Amtlicher Teil**

**Nichtamtlicher Teil**

GEMEINDE NOBITZ



**Frühlingsfest im Einkaufscenter Nobitz fällt aus**

Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus und der aktuell geltenden Regelungen für Veranstaltungen sowie zum Schutz der Bürger ist es leider erforderlich, das für den 4. April 2020 geplante Frühlingsfest im Einkaufscenter abzusagen.

Ob es hierfür einen Ersatztermin geben wird, ist derzeit unklar.

*i. A. D. Hertzsch, Öffentlichkeitsarbeit*

## Die Bibliothek ist geschlossen

Um die Infektionskette des Coronavirus weiter einzudämmen, sind die Bibliotheken in Ziegelheim und Langenleuba-Niederhain voraussichtlich bis 19. April 2020 geschlossen. Alle Medien werden automatisch bis 30. April 2020 verlängert. Bitte nutzen Sie die Onleihe, [www.thuebibnet.de](http://www.thuebibnet.de). Um eine Zugangsnummer zu erhalten, kontaktieren Sie mich bitte über [bibliothek@wieratal.de](mailto:bibliothek@wieratal.de) oder Tel.: 01578 5745263.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

*Ilona Ingrisch, Bibliothekarin*

## Klausauer Feuerwehrverein e. V.

Aufgrund der uns allen bekannten Sachlage müssen wir das geplante Osterfeuer absagen. Natürlich hoffen wir alle auf Besserung der Lage in nächster Zeit und planen weiter vorerst unsere dann anstehende Maifeier. Näheres dazu folgt natürlich noch.

*Kai Gerhardt, Vorstandsvorsitzender*

## Jahreskonzert des

### 1. Ostthüringer Blasorchester e. V.

Aufgrund des Coronavirus musste das Jahreskonzert des 1. Ostthüringer Blasorchesters e. V., das für den 22. März 2020 geplant war, leider abgesagt werden. Wir werden dieses aber auf jeden Fall nachholen und die erworbenen Karten behalten ihre Gültigkeit.

*Maik Gräfe, Orchesterleiter/Vereinsvorsitzender*

## VOLKSSOLIDARITÄT



### Ortsgruppe Ehrenhain

Unsere Fahrt zum Komödiantenhof nach Engersdorf am 7. April 2020 muss leider ausfallen.

Wir wünschen allen Mitgliedern und Freunden unserer Ortsgruppe beste Gesundheit!

*Kralitschka, OG VS Ehrenhain*

### Ortsgruppe Nobitz

Zu unserer Zusammenkunft am 12. März 2020 hatten wir uns aus Anlass des Internationalen Frauentages einen prominenten Gast eingeladen. Frau Kund-Peters hat uns mit vergnüglichen Gedichten von Otto Reuter über Wilhelm Busch, Rudi Strahl, aber auch von Luise Percher und vielen anderen eine schöne Stunde bereitet.

Mit Kaffeetrinken und Abendessen wurden wir wieder vom Personal der Gartenklause versorgt. Dafür danken wir.

Liebe Mitglieder und Gäste,

unsere Veranstaltung am 2. April 2020 fällt aus. Wir bitten dies entsprechend zu beachten. Sollte sich die Situation im Monat Mai zum Positiven verändern, beabsichtigen wir, am 20. Mai 2020 mit dem Kohrener Landexpress zu fahren. Es soll in die „Waldgaststätte Streitwald“ gefahren werden. Wer Interesse hat, kann sich bei Frau Polster melden.

Uns bleibt nun nur, Ihnen allen zu wünschen, dass wir uns gesund wieder sehen.

*K. Loch, Volkssolidarität Ortsgruppe Nobitz*

## SPORT

### Lehndorfer TSV 1893 e. V.

#### Tischtennis-Nachwuchs mit guten Ergebnissen

Anfang März trafen sich in Nobitz die Minis (bis 12 Jahre) und die Nichtaktiven (13/14 und 15 – 17 Jahre) zum Kreisausscheid im Tischtennis. Dabei waren auch vier Spieler/innen, die im TSV Lehndorf seit einiger Zeit ihrem Hobby nachgehen. Im Wettbewerb der Mini-Meisterschaften, der stufenweise bis auf Bundesebene weitergeführt wird, konnten sich Emine Lofski (AK 9/10) und Laurenz Barthel (AK 8) in ihren ersten Wettkämpfen hervorragend platzieren. Emine errang einen ausgezeichneten 2. Platz und Laurenz konnte mit 8:1 Siegen in seiner Altersklasse das Teilnehmerfeld dominieren. Beide sind somit für den weiterführenden Bezirks-Wettbewerb qualifiziert, der allerdings leider vorläufig aufgrund der Gesamtsituation bis auf weiteres ausgesetzt ist.



(v. l.) Arina Krüger, Laurenz Barthel, Emine Lofski, Jannick Edel

Im Wettbewerb „Kreisjugendspiele der Nichtaktiven“ errang Arina Krüger in der AK Mädchen 13/14 unangefochten den 1. Platz ... sie war in ihrer Altersklasse leider die einzige Teilnehmerin. Ihre Platzierung ist aber nicht unberechtigt. Sie spielte stattdessen in der gleichen Altersklasse der Jungen mit und konnte sich auch dort mit etlichen Siegen im vorderen Feld einordnen. Bei den Nichtaktiven Jungen AK 13/14 gelang Jannick Edel ein toller 2. Platz im Einzel sowie der Gesamtsieg im Doppel zusammen mit Finn Ole Körner.

*Rolf Hoppe, TSV Lehndorf*

## Tischtennistalente ermitteln ihre Besten

„Dabei sein ist alles.“ Unter diesem Motto stand der Kreisentscheid der mini-Meisterschaften im Tischtennis. In drei Altersklassen (bis 8 Jahre, 9 und 10 Jahre, 11 und 12 Jahre) ermittelten die jungen Tischtennistalente ihre Besten. Für viele der fast vierzig Mädchen und Jungen war es der erste Tischtenniswettkampf überhaupt. Die Kinder hatten sichtlich Spaß am Tischtennissport und einige haben deutlich ihr Talent bewiesen. Die verdienten Goldmedaillen konnten sich zur Siegerehrung Laurenz Barthel, Julia Höna, Johann Brumme, Florentine Brumme und Florian Vogel umhängen.

Ob und wann es für die Besten der „Minis“ beim Bezirks- und Landesentscheid bis hin zum Bundesfinale weitergeht, steht auf Grund der aktuellen Coronakrise in den Sternen.

Parallel zu den mini-Meisterschaften wurden für die älteren Jahrgänge die Kreisjugendspiele der Nichtaktiven ausgetragen. Steigendes Interesse im Vergleich zu den Vorjahren lassen hier optimistisch in die Zukunft blicken. Die Titel sicherten sich Arina Krüger im Mädchen-Einzel, Jonas Höna im Jungen-Einzel sowie Jannick Edel und Finn Ole Körner im Jungen-Doppel.

### Die Ergebnisse der Mini-Meisterschaften

#### Jungen (2011 und jünger):

1. Laurenz Barthel | 2. Franz Mahler | 3. Odin Krause  
4. Max Arndt

#### Mädchen (2009/2010):

1. Julia Höna | 2. Emine Lofski | 3. Elaine Gardeike

#### Jungen (2009/2010):

1. Johann Brumme | 2. Johann Heinig | 3. Simon Mennicke | 4. Valentin Krüger

#### Mädchen (2007/2008):

1. Florentine Brumme

#### Jungen (2007/2008):

1. Florian Vogel | 2. Mathis Lohse | 3. Luis Rackow  
4. Maximilian Elbel

### Die Ergebnisse der Kreisjugendspiele

#### Mädchen 15 Einzel:

1. Arina Krüger

#### Jungen 15 Einzel:

1. Jonas Höna | 2. Jannick Edel | 3. Justin Schmidt

#### Jungen 15 Doppel:

1. Jannick Edel / Finn Ole Körner | 2. Jonas Höna / Jonas Liebmann | 3. Justin Schmidt / Patrick Matzander

*Dominik Meisel*

*Schüler- und Jugendwart KTTV Altenburg*

GEMEINDE GÖPFERSDORF



## Heimatverein Göpfersdorf e. V.



„Kulturgut Quellenhof“,  
Garbisdorf Nr. 6, 04618 Göpfersdorf  
www.quellen-hof.de

### Veranstaltungen

Aus aktuellem Anlass sind alle Veranstaltungen im „Kulturgut Quellenhof“ bis vorerst 19. April 2020 abgesagt. Wir bitten um Ihr Verständnis.

*Susann Schatz*

## KIRCHENNACHRICHTEN

### Zeugen Jehovas

#### Königreichssaal

Wilchwitzer Straße 5, 04603 Nobitz  
U. Kischkel, Mobil: 0172 8812716  
E-Mail: Holy-Book-Teacher@t-online.de, Videos: jw.org

#### Programmhinweis

Aufgrund der aktuellen Lage zum Coronavirus ist das Programm der Zeugen Jehovas bis Ende April abgesagt, um niemanden zu gefährden.

*U. Kischkel*



## Pfarrbereich Flemmingen/Lgl.-Niederhain

#### Pfarramt

Flemmingen | Kirchenring 11 | 04603 Nobitz  
Telefon: 034497 78226  
E-Mail: pfa.flemmingen@suptur-abg.de

#### Frau Martina Wolfram

Dorfstraße 8 | 04618 Göpfersdorf  
Telefon: 037608 27194  
E-Mail: Martina.Wolfram.mw@gmail.com

#### Pfarrer Jörg Bachmann

Mittelstraße 20 a | 04617 Kriebitzsch  
Telefon: 03448 3890595  
E-Mail: pfarrerb@pfarrerb.de  
Sprechzeiten: Di., 13:30 – 15:30 Uhr,  
im Pfarrhaus Flemmingen oder nach Vereinbarung

### Monatsspruch

Es wird gesät verweslich und wird auferstehen unverweslich. 1. Kor 15,42 (L)

### Aus der Gemeinde

In unserem Pfarrbereich sind auf Grund verschiedener Erlasse bezüglich der Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl durch die Landesregierung Thüringen bzw. das Landratsamt Altenburger

Land erst einmal alle evangelischen Gottesdienste, Veranstaltungen, Chöre, Konzerte, Kinderstunden, Christenlehre, Seminare usw. bis zum 19. April 2020 ausgesetzt. Dieser Zeitraum könnte auch noch verlängert werden. Darum nutzen Sie die Angebote, die Sie auf unserer Internetseite [www.kirche-im-wieratal.de](http://www.kirche-im-wieratal.de) und auf dem Youtube-Kanal [www.youtube.com/user/bachweb](http://www.youtube.com/user/bachweb) finden. Beten Sie, wenn die Glocken in Ihrer Kirchengemeinde läuten, ruhig einmal ein Vaterunser.

### Gottesdienste

(vorbehaltlich Änderungen wegen Corona-Krise)

#### Sonntag, 26.04.2020 – Misericordias Domini

11:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe, Pfr. Bachmann  
- Kirche Lgl.-Niederhain

#### Sonntag, 03.05.2020 – Jubilate

10:00 Uhr Familienkirche, Fr. Wolfram  
- Kirche Göpfersdorf

### Gott schauen – Passionsandachten

Youtube-Kanal: [www.youtube.com/user/bachweb](http://www.youtube.com/user/bachweb)

Anhand von vier Bildern eines Kreuzweges von Sieger Köder, ausgewählt aus den 14 Stationen, wollen wir den Leidensweg Jesu betrachten und mit biblischen Texten in Beziehung setzen. Bilder dieses Kreuzweges sind in der Kirche in Flemmingen zu finden.

### Gemeindebüro

Das Gemeindebüro ist mittwochs mit wechselnden Sprechzeiten geöffnet. Genaue Öffnungszeiten erfahren Sie unter Telefon 034497 78226, im Internet oder im Aushang am Pfarrhaus.

Weitere Informationen und aktuelle Termine finden Sie im Internet unter [www.kirche-im-wieratal.de](http://www.kirche-im-wieratal.de).

*Jörg Bachmann, Pfarrer*

## St. Marienkirche Ziegelheim

### Pfarramt St. Bartholomäus

August-Bebel-Straße 2, 08396 Waldenburg  
Telefon: 037608 22585, Fax: 037608 28861  
E-Mail: [kg.waldenburg\\_stbartholomaeus@evlks.de](mailto:kg.waldenburg_stbartholomaeus@evlks.de)

Vom 17. März bis voraussichtlich 17. April 2020 gelten geänderte Öffnungszeiten:  
Dienstag 08:00 – 13:00 Uhr  
Donnerstag 08:00 – 13:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Pfarrer Ulrich Becker, Telefon: 037608 28862  
Sprechzeiten bitte telefonisch vereinbaren.

### Gottesdienst

Durch die Ausbreitung des Coronavirus werden die Gottesdienste in der St. Marienkirche am Karfreitag und Ostermontag nicht stattfinden.

### Gemeindekreise

Aufgrund des Coronavirus findet bis zu den Osterferien keine Christenlehre und kein Konfirmandenunterricht statt. Die Bücherstube bleibt in dieser Zeit auch geschlossen.

### Frauenkreis in Ziegelheim

Mi. 22.04.2020 | 14:00 Uhr | mit Konrad Rammler

Redaktionsschluss für den nächsten Landkurier ist **am Mittwoch, dem 1. April 2020**.  
Erscheinungstag ist Samstag, 11. April 2020.

**Redaktion/Anzeigenannahme:** Dana Hertzsch,  
Tel.: 03447 3108-55 oder Fax: 03447 3108-29  
[landkurier@nobitz.de](mailto:landkurier@nobitz.de)

### Impressum

**Herausgeber:** Gemeinde Nobitz als erfüllende Gemeinde gemeinsam mit der Gemeinde Göpfersdorf | Bachstraße 1 | 04603 Nobitz  
[www.nobitz.de](http://www.nobitz.de)

**Verantwortlicher:** für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Nobitz als erfüllende Gemeinde: Bürgermeister Hendrik Läbe o. V. i. A. | für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Göpfersdorf: Bürgermeister Klaus Börngen o. V. i. A.

Alle hier veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 27 a ThürVwVfG gleichlautend auch auf der Internet-Präsenz der Gemeinde Nobitz [www.nobitz.de](http://www.nobitz.de) mittels der elektronisch einsehbaren Version dieses Amtsblattes.

Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Gemeindeverwaltung sowie der Gemeinderäte.

#### Satz, Werbung und Druck:

Nicolaus & Partner Ing. GbR | Nöbdenitz | Dorfstr. 10 | 04626 Schmölln  
Tel.: 034496 60041 | Fax: 034496 64506  
E-Mail: [nobitz@nico-partner.de](mailto:nobitz@nico-partner.de)

**Erscheinungsweise:** vierzehntägig oder nach Bedarf

**Auflage:** 4.100

#### Beiträge der Vereine/Einrichtungen:

Frau Dana Hertzsch, Gemeindeverwaltung Nobitz  
Telefon: 03447 3108-55 | Fax: 03447 3108-29  
E-Mail: [landkurier@nobitz.de](mailto:landkurier@nobitz.de)

**Anzeigenaufträge:** Nicolaus & Partner Ing. GbR

**Verteilung:** kostenlos an alle Haushalte, Institutionen und Gewerbetreibende der Gemeinden Nobitz und Göpfersdorf

**Einzelbezug:** gegen Erstattung der Portokosten bei der Gemeindeverwaltung

**Bei Lieferverzug oder -ausfall bitten wir, dem Kurier-Verlag Altenburg, Telefon 03447 4996200, Meldung zu machen.**